

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hochfürstlich-Marggräflich-Baden-Badische Feuer-Ordnung

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

Rastatt, 1767

"Wir August Georg, von Gotts Gnaden/Marggraf zu Baden und Hochberg
[...]"

[urn:nbn:de:bsz:31-140334](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140334)



Wir August Georg, von

Gottes Gnaden / Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, der Landvogten Ortenau und Kehl ꝛ. ꝛ. Ritter des goldenen Blieses, ꝛ. Ihro Kaiserlich Königl. Majestäten, des Heil. Römischen Reichs und des Edl. Schwäbischen Kreises, wie auch Ihro Hochmögenden der Herren General: Staaten deren vereinigten Niederlanden bestellter respectivè General der Cavallerie, und General: Feldmarschall: Lieutenant, auch Obrister über zwey Regimenten zu Fuß ꝛ. ꝛ. Entbieten Unseren sammtlichen Landes: Angehörigen und Inwohnern Unsere Gnade, und thun kund:

Ob zwar Unsere in Gott ruhende Vor: Elteren aus Landesväterlicher Vorsorge für Dero getreue Unterthanen Sich zerschiedentlich angelegen seyn lassen, solche sowohl allgemein: als auch besondere Verordnungen von Zeit zu Zeit zu errichten, wodurch theils ein behutsam und vorsichtiger Umgang mit Feuer und Licht, theils eine bessere Einricht: und Verwahrung deren Gebäuden und Feuer: Stätten vor Feuers: Gefahr, theils aber, bey einem: nach der Verhängniß des großen Gottes dennoch ausbrechenden Feuer, gute Anstalten zum Löschen eingeführet und dadurch denen öfteren leidigen Feuers: Brünsten, und daraus entstehenden Schaden nach Möglichkeit vorgebogen werden mögte;

So ist Uns nichts destoweniger während dem Antritt Unserer Landes: Regierung nicht nur mehrmal beschwerlich hinterbracht worden, und haben Wir zum Theil Selbst bedauerlich wahrnehmen müssen, daß sothane heilsame Verordnungen größtentheils auffer Acht gesetzt werden, sondern es ist Uns auch

zugleich gehorsamt vortragen worden, daß diese Verordnungen nach denen demahligen Umständen hie und da einer näheren Bestimm- und Erweiterung bedürften.

Wir haben Uns dahero aus einem gleichmäßigen Antriebe einer bestgemeinten Landesväterlichen Sorgfalt für die Aufrechterhaltung und das Wohl Unserer lieben Unterthanen veranlaßet gefunden, mehrerwehnte Verordnungen neuerlich übergehen- nöthiger Orten näher bestimmen und vermehren, fort in gegenwärtiger allgemeinen Verordnung vereinbaren und diese zu Jedermanns Wissenschaft bekannt machen zu lassen. Ordnen und befehlen demnach gnädigst:

Erster Theil.

Die Vorsicht in dem Umgang mit Feuer und Licht betreffend.

§. I.

Alle und jede Inwohnere Unserer Fürstlichen Landen sollen mit Feuer und Licht behutsam umgehen, hauptsächlich aber ein jeder Hausvater hierauf bestmögliche Aufsicht tragen, und nicht nur die deßfallig- zuverlässige Bestellung bey seinem Gesinde und sonstigen Hausgenossen machen, sondern auch das- und dieselbe stets alles Fleißes und Ernstes hierzu anmahnen, und anhalten; Insonderheit aber wird hiemit eingeschärft: daß sich

§. II.

Niemand unterfangen solle, mit offenem brennenden Licht, Kien- und Feuer- Spänen, oder Schleifen, Stroh- Wisch, glühenden Kohlen und dergleichen in die Ställe, Scheuren, und Schöpfe zu gehen, sondern die darinnen vorhabende Arbeiten mit Heu, Stroh etc. alle täglich, ehe es Nacht wird, zu verrichten, um den nächtlichen Eingang zu verhüten. In Fällen aber, wo dieser unvermeidlich ist, sich wohlverwahrter Laternen zu gebrauchen; Und weil es auch vielfältig zu geschehen pfleget, daß die Haushaltungen nicht mit Feuerzeugen versehen sind, und sodann, wann sie Feuer anmachen wollen, bey ihren Nachbarn glühende Kohlen abholen und offen über die Strasse, oder durch die Höfe tragen, solches aber ebenfalls höchst gefährlich ist; als solle